

FINMA-Beauftragte:

Ein wichtiges Instrument in der Aufsicht und zur Rechtsdurchsetzung

Die FINMA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte, sogenannte Beauftragte, beiziehen. Diese kommen sowohl in der Aufsicht, als auch bei rechtsdurchsetzenden Verfahren zum Einsatz. Die FINMA greift gezielt auf dieses effiziente und ressourcenschonende Instrument zurück.

FINMA-Beauftragte stellen ein wichtiges Instrument der FINMA dar. Der Einsatz von Beauftragten ermöglicht der FINMA, im Bedarfsfall rasch und flexibel auf externe Spezialisten zurückzugreifen und aufwändige Prüfungen oder Untersuchungen innert angemessener Frist abzuschliessen. Die Beauftragten unterstützen die FINMA bei Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zum Schutz der Gläubiger, Anleger oder Versicherten und der Funktionsfähigkeit des Finanzsystems.

Beauftragte bei bewilligten Instituten und bei illegaler Tätigkeit

Beauftragte können in sämtlichen Tätigkeitsbereichen der FINMA eingesetzt werden. Die Aufgaben des Beauftragten sind je nach Auftrag verschieden. Die Mandate der FINMA stellen unterschiedliche Anforderungen an die Beauftragten und erfordern entsprechende Spezialisierungen. Es werden folgende Typen von Beauftragten unterschieden:

- **Prüfbeauftragte bei bewilligten Finanzintermediären:** Der Prüfbeauftragte führt im Auftrag der FINMA eine Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht bei einem Beaufsichtigten durch. Prüfbeauftragte werden zum Beispiel eingesetzt bei speziellen oder institutsbezogenen Ereignissen, falls besonderes Expertenwissen benötigt wird oder wenn Zweifel an der Qualität der von der Prüfungsgesellschaft vorgenommenen Prüfung bestehen.
- **Untersuchungsbeauftragte bei bewilligten Finanzintermediären:** Der Untersuchungsbeauftragte klärt in einem Enforcementverfahren (Rechtsdurchsetzung) einen Sachverhalt ab oder überwacht die Umsetzung aufsichtsrechtlicher Massnahmen der FINMA. In Einzelfällen können Untersuchungsbeauftragte bei Bewilligungsträgern auch mit der Kompetenz ausgestattet werden, anstelle der Organe zu handeln.
- **Untersuchungsbeauftragte bei Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung:** Bei Gesellschaften oder Personen, bei denen Hinweise bestehen, dass sie ohne die erforderliche Bewilligung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, werden ebenfalls Untersuchungsbeauftragte zur Abklärung des Sachverhalts eingesetzt. In der Regel erhält hier der Untersuchungsbeauftragte auch die Kompetenz anstelle der Organe zu handeln.

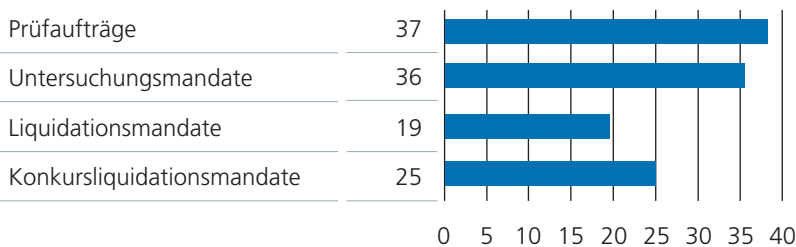
FINMA-Beauftragte: Ein wichtiges Instrument in der Aufsicht und zur Rechtsdurchsetzung

- **Sanierungsbeauftragte und Krisenmanager bei bewilligten Finanzintermediären:** Einen Sanierungsbeauftragten betraut die FINMA mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans. Ein Krisenmanager übernimmt die Geschäftsführung des betroffenen Finanzintermediärs, erarbeitet Lösungsvorschläge für die Bewältigung einer Krise und setzt diese um.
- **Konkurs- und Liquidationsbeauftragte:** Der Liquidator führt nach einem Bewilligungsentzug oder beim Fehlen einer notwendigen Bewilligung die Liquidation durch. Der Konkursliquidator wird mit der Abwicklung eines Konkursverfahrens betraut.

Die Auswahl erfolgt anhand von Kriterien wie Art und Umfang des Auftrags, fachliche Kenntnisse und Erfahrungen, Sprachkenntnisse, Kosten oder auch zeitliche Verfügbarkeit. Sollte für ein Mandat kein geeigneter Kandidat zur Verfügung stehen, kann die FINMA auch eine Person ausserhalb der Kandidatenliste einsetzen. Die Beauftragten müssen in jedem Fall von den Beaufsichtigten unabhängig sein.

Die Einsetzung der Untersuchungsbeauftragten mit Zeichnungsbefugnis ist jeweils im Schweizerischen Handelsamtsblatt ersichtlich. Über die Einsetzung der (Konkurs-)Liquidatoren wird zusätzlich auf der [FINMA-Website](#) informiert.

In den Jahren 2014 und 2015 vergab die FINMA total 117 Mandate, die sich wie folgt verteilen



Die FINMA wählt die Beauftragten sorgfältig und gezielt aus

Die FINMA wählt Beauftragte in einem sorgfältigen Prozess aus und berücksichtigt dabei die Situation für jeden einzelnen Fall. Oft müssen Beauftragte unter zeitlicher Dringlichkeit eingesetzt werden. Um in einem konkreten Fall rasch einen geeigneten Beauftragten auswählen zu können, unterhält die FINMA eine Liste geeigneter Kandidaten ([Kandidatenliste](#)). Diese Kandidaten müssen über Kenntnisse und Erfahrungen in Referenzmandaten sowie eine angemessene Infrastruktur verfügen.

Die FINMA steuert und überwacht die Mandatserfüllung der Beauftragten

Die Beauftragten sind verpflichtet, die Mandate sorgfältig und wirtschaftlich zu erfüllen. Die FINMA legt zu Beginn den Inhalt sowie die erwarteten Kosten für das Mandat fest. Sie überwacht ausserdem fortlaufend die Mandatserfüllung und kontrolliert die Verhältnismässigkeit der Kosten. Die betroffenen Beaufsichtigten tragen die Kosten der Beauftragten. Jeder Einsatz eines Beauftragten der FINMA wird mit einer anfechtbaren Verfügung gegenüber dem Beaufsichtigten oder nicht bewilligten Finanzintermediär angeordnet. Die Verfügung benennt den Beauftragten sowie den Inhalt des Auftrags und die Kostenansätze für den Beauftragten. In der Regel kann der Betroffene zur Einsetzung des Beauftragten vorab Stellung nehmen. Wenn ein Mandat dringlich ist oder Kollusionsgefahr besteht, wird dem betroffenen Institut jeweils nachträglich das rechtliche Gehör gewährt.